

Satzung

des Fördervereins der Therese-Münsterteicher-Gesamtschule Ahlen (e. V.)

§ 1

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Therese-Münsterteicher-Gesamtschule Ahlen“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V. .
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ahlen.

§ 2

Der Förderverein der Therese-Münsterteicher-Gesamtschule mit dem Sitz in Ahlen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke im Sinne des Abschnittes

„Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“.

Zweck des Vereins ist die Förderung, Bildung und Erziehung der Jugend.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Schule.

§ 3

Die finanzielle Förderung der Therese-Münsterteicher-Gesamtschule Ahlen kann z. B. darin bestehen, einen Beitrag zu leisten für die künstlerische Ausgestaltung der Schule, die Beschaffung von zusätzlichen Büchern, Geräten und Instrumenten zur Förderung des Unterrichts und die in Ausnahmefällen notwendige Unterstützung sozial schwacher Schülerinnen und Schüler (etwa bei Klassenfahrten und Studienreisen).

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Geld- und Sachspenden,
- c) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen,
- d) sonstige Zuwendungen.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Die in dieser Satzung genannten Ämter sind Ehrenämter. Die Übernahme eines solchen Ehrenamtes ist freiwillig, die daraus erwachsende Geschäftstätigkeit wird unentgeltlich ausgeübt. Nur die durch Erledigung einzelner Geschäfte erwachsenden baren Auslagen können erstattet werden.

§ 7

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 8

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke und Ziele des Vereins zu fördern. Der Eintritt in den Verein vollzieht sich mit der Abgabe der Beitrittserklärung und der Zahlung des ersten Beitrags.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung,
- b) durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes (einfache Mehrheit) aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins bewusst und beharrlich zuwiderhandelt und die Interessen des Vereins schädigt oder mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist und – trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung – einen weiteren Monat im Rückstand bleibt,
- c) durch Tod,
- d) wenn Kinder der Mitglieder aus der Therese-Münsterteicher-Gesamtschule Ahlen ausgeschieden sind. Eine weitere freiwillige Mitgliedschaft ist möglich.

§ 9

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 10

Der Mitgliedsbeitrag ist ein jährlich zu entrichtender Geldbetrag, über dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Er wird immer am 10. Februar des Geschäftsjahres eingezogen. Bei Eintritt vor dem 1. Juli ist der komplette Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Bei Eintritt nach dem 1. Juli ist der halbe Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Der erste Einzug kann vom 10. Februar des Geschäftsjahres abweichen, wird aber spätestens 14 Tage vor dem Belastungsdatum angekündigt.

§ 11

Der Vorstand im Sinne der Satzung sind

1. die/der Vorsitzende,
2. die/der stellvertretende Vorsitzende,
3. die/der Schriftführer/in,
4. die/der 1. Kassierer/in,
5. die/der 2. Kassierer/in,
6. die/der Schulleiter/in der Therese-Münsterteicher-Gesamtschule Ahlen kraft Amtes.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Schulleiter/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Die erste Wahl der/des 1. Vorsitzenden und der 1. Kassierer/in bzw. des 1. Kassierers gilt für drei Jahre; die der/des stellvertretenden Vorsitzenden und der 2. Kassierer/in bzw. des 2. Kassierers für zwei Jahre. Nach Ablauf der

Amtsdauer erfolgend die weiteren Wahlen der/des 1. Vorsitzenden und der 1. Kassiererin bzw. des 1. Kassierers für zwei Jahre.

Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar derart, dass in jedem Jahr einer ausscheidet und durch einen anderen ersetzt wird.

Die Kassenprüfer/innen dürfen keinem Vereinsorgan angehören. Sie haben einen schriftlichen Prüfungsbericht zu fertigen und diesen der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Im Gründungsjahr ist die/der 1. Kassenprüfer/in für ein Jahr und die/der 2. Kassenprüfer/in für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf des ersten Jahres scheidet die/der erste Kassenprüfer/in aus und die/der 2. Kassenprüfer/in nimmt ihre/seine Stellung ein. Ein/e zweite/r Kassenprüfer/in wird für zwei Jahre gewählt.

§ 12

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach dessen Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Die Geschäfte des Vorstandes nach außen werden durch die/den 1. Vorsitzende/n und die/den Schulleiter/in getätigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

Die/Der jeweilige Vorsitzende lädt schriftlich zur Vorstandssitzung ein. Sie/Er muss zusätzlich zu einer Sitzung einladen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich mit der Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.

§ 13

Jahresmitgliederversammlungen müssen abgehalten werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Die Einladung kann per Mail oder per Brief zugestellt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 6 Wochen erfolgen

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden, müssen aber dem Vorstand 7 Tage vor dem Tagungstermin schriftlich vorliegen.

Anträge, die nicht termingerecht eingegangen sind, können auf der Mitgliederversammlung nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn dieses 2/3 der anwesenden Versammlungsmitglieder wünschen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat in jedem Jahr vorzusehen:

- Bericht des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr
- Vorlegen des Kassenberichts durch die Kassenprüfer
- Beschluss über die Entlastung des Vorstandes

Mitgliederversammlungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderungsfalle von der/dem Kassierer/in unter Angabe von Ort und Zeit der Tagesordnung einberufen. Eine/r der Genannten führt entsprechend den Vorsitz.

§ 14

Bei Neuwahl der/des 1. Vorsitzenden ist der/die jeweilige Schulleiter/in Versammlungsleiter/in.

§ 15

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig:

- bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, ausgenommen bei Satzungsänderung (erforderlich mindestens 3/4 der anwesenden Versammlungsmitglieder)
- bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens (einfache Mehrheit). (Saldo der Bestände am Tage der Auflösung).

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Leiter/in der Mitgliederversammlung (auf Antrag geheime Abstimmung).

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 16

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ahlen mit der Verwendung für die Therese-Münsterteicher-Gesamtschule Ahlen.

§ 17

Unterschriftsberechtigt sind der 1. Vorsitzende/ die 1. Vorsitzende oder der Schulleiter/ die Schulleiterin.

§ 18

Soweit die vorstehende Satzung nichts anderes bestimmt, gelten für den Förderverein der Therese-Münsterteicher-Gesamtschule die Vorschriften des BGB.

Jede Änderung der Satzung ist von einem Notar zu beglaubigen und die/der neu gewählte Vorsitzende im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.

Die Satzung des

Fördervereins der Therese-Münsterteicher-Gesamtschule Ahlen (e. V.)

wurde am 08.11.2021 durch die Mitgliederversammlung bestätigt.